



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.368/3a-DSK/85

**Entwurf eines Verkehrs-Arbeits-
inspektionsgesetzes;**

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

10/90 GE/9.85

ZL:	26. JULI 1985
Datum:	8. Aug. 1985
Verteilt:	<i>Walt</i>

St Klausgruber

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommission zum Entwurf des Verkehrs-Arbeits-
inspektionsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage

18. Juli 1985
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Seuerer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.368/3-DSK/85

Entwurf eines Verkehrs-Arbeits-
inspektionsgesetzes;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Am Hof 4
1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. STIX und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. HELMREICH, Dr. MATZKA und Mag. WALLIG sowie des Schriftführers Hr. HEYDEBRECK in ihrer Sitzung vom 18.7.1985 in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

I. Allgemeines:

Die Datenschutzkommission regt an, die sprachlich nur geringfügig geänderten Rechtshilfe- und Auskunftspflichtbestimmungen, die im wesentlichen aus dem Jahr 1957

stammen, an die vom Datenschutzgesetz 1978 aufgestellten Erfordernisse für Datenermittlung und Datenübermittlung anzupassen.

III. Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu § 6 Abs. 2:

Die Datenschutzkommision geht davon aus, daß die hier in Rede stehenden Datenübermittlungen deshalb in § 1 Datenschutzgesetz ihre Deckung finden, da sie nur solche Informationen enthalten, welche im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigerweise an die Verkehrs-Arbeitsinspektion übermittelt werden müssen; insofern sind diese Übermittlungen von Art. 8 Abs. 2 EMRK erfaßt. Es wird aber darauf hingewiesen, daß nach dem letzten Satz des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz in jedem Fall der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang gegeben werden muß; dies bedeutet, daß im Zweifel jene Form der Übermittlung von Informationen zu wählen sein wird, die bei gleichem Informationswert den geringeren Eingriff in die Datenschutzinteressen Betroffener mit sich bringt.

Zu den §§ 14 und 15:

§ 14 des Gesetzentwurfes ist mit dem Titel "Rechtshilfe" überschrieben. Nach dem Verständnis der herrschenden Lehre und nach der bisherigen Praxis der Auslegung des Datenschutzgesetzes ist unter Amts- bzw. Rechtshilfe nur eine solche Übermittlung von personenbezogenen Daten zu verstehen, die im Einzelfall auf Ersuchen des konkret zuständigen Organs durch ein Organ erfolgt, das zur Durchführung der in Rede stehenden Datenermittlung zumindest abstrakt zuständig ist. Sollte die §§ 14 und 15 des Gesetzentwurfes nun tatsächlich nur Fälle der Amtshilfe erfassen, so erscheint der Wortlaut der vorliegenden Entwurfsbestimmung ausreichend.

Wenn aber durch die genannten Bestimmungen - was angesichts des Wortlautes nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann - ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne der §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz geschaffen werden sollen, die über die Übermittlung auf Ersuchen im Einzelfall im Rahmen der Amtshilfe hinausgehen, so weist die Datenschutzkommission darauf hin, daß durch die im Entwurf gewählten Formulierungen dem erforderlichen Determinierungsgrad hinsichtlich der automationsunterstützt verarbeiteten Daten nicht entsprochen wird. In diesem Zusammenhang scheinen auch die Begriffe "verständigen" und "benachrichtigen" zu generell, sodaß es wünschenswert wäre, sie durch eine aussagekräftigere Formulierung zu ersetzen, welche Aufschluß über die Art und Weise des Informationsaustausches gibt.

Im besonderen erscheint die Wendung "jene Veränderungen in solchen Betrieben, die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind" (§ 14 Abs. 2) im oben dargestellten Sinn zu weit und bedürfte der Präzisierung.

Auch im § 15 Abs. 2 wird nicht ausdrücklich vom Ermitteln, Verarbeiten und Übermitteln von Daten im Sinne des Datenschutzgesetz gesprochen, sondern eine "Benachrichtigungsverpflichtung" bzw. "Einsichtnahme" verfügt. Auch hier wären dann, wenn diese Verpflichtungen über die Amtshilfe hinausgehen sollen, konkretere Formulierungen zu wählen.

Im Zusammenhang mit dem Determinierungsgrad gesetzlicher Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen wird auf ein diesbezügliches Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ 810 099/1-V/la/85) verwiesen, welches dieser Stellungnahme angeschlossen ist.

Schließlich wird angeregt, den letzten Satzteil in § 14 Abs. 1 und die Krankengeschichten und andere Unterlagen betreffende Anordnung im § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfes so

zu präzisieren, daß deutlich zum Ausdruck kommt, daß diese Übermittlungsverpflichtungen nicht über die im Grundrecht auf Datenschutz verankerten Beschränkungen der Datenübermittlung hinausgehen. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte zumindest in den Erläuterungen erfolgen: Hier sollte ausgeführt werden, daß selbstverständlich nicht "alle Anfragen" beantwortet werden müssen und nicht in alle nur denkbaren "Krankengeschichten und andere Unterlagen" Einsicht zu gewähren ist, sondern daß sich diese Anordnungen nur auf jene Informationen beziehen, die im Hinblick auf die Zuständigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion erforderlich sind. Nur diese Informationen finden im Vorbehalt des Grundrechtes des § 1 Datenschutzgesetz auch ihre Deckung.

Zu § 17:

Die Datenschutzkommission regt an, entweder in der Gesetzesbestimmung selbst oder aber zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, daß diese Berichte in Hinblick auf das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz keine personenbezogenen Daten, sondern lediglich anonymisierte Angaben enthalten sollen.

Zu § 18:

Die Datenschutzkommission regt an, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich jener Informationen, die nicht als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu qualifizieren sind, eine Geheimhaltungsverpflichtung sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergibt.

18. Juli 1985

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schwarz